

Vorräthe zu ordnen und zu verzeichnen. Am Anfang dieses Sommers wurde hier die an Druckwerken, Collectaneen und Handschriften reiche Bibliothek von Friedrich Jacobs versteigert, ist ist der vor einigen Tagen erschienene „Katalog seltener und werthvoller Manuscripte und Bücher“ von E. Mai ein würdiges Zeugniß der erneuten Strebsamkeit in diesem Fache. Dieser Katalog mit 187 Handschriften aus dem 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert, worunter 13 auf Pergament, enthält meist seltene deutsche Werke, und umfaßt namentlich viele Werke über Oesterreich, Nürnberg und andere Reichsstädte. Aus den Neuern mag Nr. 157 besonderes Interesse haben, sie enthält: „Beschreibung der kaiserlichen Land Bögten von Augsburg und der dazu gehörigen Landschaften mit ihren Wappenschilden, aus . . . dem Stadtbuch und Chroniken entnommen. Augsburg 1797. 4. 63 Blätter mit 63 schön illuminierten Wappen (Hrn. Paul v. Stetten, Stadtpfleger, zu Ehren angefertigt).“ Unter den Druckwerken zeichnet sich aus die erste und seltenste Biblia magna rabbinica, Venedig 1517, von welcher der berühmte Gelehrte de Rossi, Sammler der größten hebräischen Bibliothek, sagt, daß er in einer langen Reihe von Jahren, obwohl in Italien lebend, kein vollständiges Exemplar aufstreifen konnte. Wir können den Katalog des Hrn. Mai als eine doppelt erfreuliche Erscheinung begrüßen, bedauern aber, daß bei den Handschriften keine Preise gesetzt sind. U. Z.

Ueber das literarische Eigenthum an Uebersetzungen.

(Aus London.)

Man hat in letzterer Zeit auf den Titeln einzelner Werke preussischer Schriftsteller die Notiz bemerkt, daß der Autor sich die Uebersetzung in's Englische vorbehält, und es ist wohl nicht unnütz, dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß diese Vorbehaltung ihnen Nichts hilft, da in dem englischen Copyright-Act (unähnlich dem Preussischen Gesetz über literarisches Eigenthum), keine Clausel dem englischen Autor eine Uebersetzung seiner nicht in der englischen Sprache geschriebenen Werke in's Englische schüßt, und der preussische Autor daher auch keinen Anspruch darauf machen kann. — Es hat dies wahrscheinlich seine Ursache in dem Umstand, daß ein solcher Fall nie, oder doch nur so selten vorkommen kann, daß eine Gesetzgebung darüber nicht nothwendig erachtet wurde. — Auf der andern Seite aber kann nicht verkannt werden, daß sowol vom Publikum aus einem eingebornen Rechts- und Billigkeitsgefühl, so wie auch besonders unter den Verlegern, neben diesem auch der kaufmännische Geist, ein lebhafter Wunsch existirt, daß in den Verträgen für gegenseitigen Schutz des literarischen Eigenthums, besonders auf Uebersetzungen Rücksicht genommen und ihnen ein (wenn auch auf kürzere Zeit) Schutz gewährt werden möchte. — Es mag paradox erscheinen, daß ein Verleger vorzieht, lieber dem Autor Honorar, wie für eine bloße Uebersetzung zu zahlen, wenn man aber dagegen den Schutz von einer Anzahl anderer Uebersetzungen in Betracht zieht, so wird man den guten Kaufmann erkennen. — Es ist uns bekannt, daß viele gute deutsche Bücher nur aus dem Grunde nicht übersezt werden, weil ein Verleger nicht das Risiko einer Concurrenz mit einer billigen (quasi) Uebersetzung auszustehen gesonnen ist. — Der Schutz der Uebersetzungen muß den Verlegern darum erwünscht erscheinen, weil er ihnen ein ganz neues Feld für verhältnißmäßig sichere Speculationen öffnet, während jetzt Manchem bei den durch Concurrenz gedrückten Preisen und durch die Concurrenz selbst, wohl kaum bei seinen Uebersetzungen ein Gewinn übrig bleibt. — Ein anderer, freilich nicht commerzieller Nachtheil aus der Freiheit für Uebersetzungen scheint uns auch darin zu liegen, daß ein Volk, statt seine eigene treffliche Literatur zu lesen und zu studiren, durch die Billigkeit der Uebersetzungen verleitet wird, einen viel zu großen Theil seiner Zeit und Ausgaben auf fremde, und auch nicht eben den gesündesten Theil dieser fremden Literatur, zu verwenden. — Wem sind nicht Beispiele in Fülle bekannt, wo die Bibliothek eines Laien zum größten Theile aus Uebersetzungen fremder Romane besteht?!

Bemerkung zu dem Aufsatz: „Wie ein Sortimenter den Zorn seiner Kunden verwirkt“ (Börsenblatt Nr. 79).

Nächst Meyer's Convers.-Lex. dürfte wohl kaum ein Werk die Geduld des Publicums so ermüden als „Lange's Originalans. von Deutschland,“ welche schon seit 1832 erscheinen, dem Plane und der Ausführung nach, aber wohl noch mindestens eines Menschenalters bedürfen, um vollständig zu werden. —

Schreiber dieses billigt keineswegs das Verfahren des „reichen Kaufmanns,“ denn er hat die Zahlung für jedes empfangene Heft so gleich geleistet und kann es nur tadelnswerth finden, den Sortimenter für das Leiden zu lassen, was der Verleger verschuldet. — Er findet es aber auch erklärlich, daß nicht alle Kunden die Geduld haben, sich jahrelang mit Heften, die in Text und Kupfern unvollständig sind, herum zu hüten, oder jahrelang auf das Erscheinen eines vollständigen Bandes zu warten. Der unendlichen Geduldprobe nicht zu gedenken, die man hat, will man dann aus der Masse von Heften das herausfinden, was zum vollständigen Bande gehört. —

Hat der Käufer dieses Werkes sich die jetzt vollständigen 7 Bände geordnet, dann bleibt noch eine so große Menge von Kupfern und Text, daß man kaum begreift, wie Herr Lange dem Publicum zumuthen kann, willige Zahlung für jahrelang Unbrauchbares zu leisten. —

Ist es Herrn Lange darum zu thun, daß das Werk dem Publicum und dem Sortimenter nicht ganz und gar verleidet werde, so schaffe er mehr Ordnung darein, lasse es schneller erscheinen, schließe die Bände früher ab und bringe nur Eigenes; denn durch die Benutzung fremder Platten — was mehrfach vorgekommen — ist der Käufer gezwungen, oft Ein und Dasselbe doppelt zu bezahlen. — Das kann Herr Lange billigerweise wohl nicht verlangen. —

Läßt aber Herr Lange die ange deuteten Mängel unberücksichtigt, dann dürfte das Werk wegen Mangels an Theilnahme in nicht allzu langer Zeit eines schönen Morgens selig entschlafen, und der Name eines „neuen Merian“ (vide Vorrede zu Band 1) nie zur Wahrheit werden. — Möge er sie berücksichtigen! Dies wünscht gewiß im Namen Aller
Ein Käufer der Originalansichten.

Zum Aufsatz: „Wie macht man Bücher?“

Am 29. Novbr. 1847 wurden mir von Herrn Kaiser in Bremen Exempl. „der Volksagen des Stedingerlandes“ zum Vertriebe in Commission übersandt. Aus Nr. 83 des B. Bl. ersehe ich, welche Täuschung, die bisher auch Herrn Kaiser's hiesigem Commissionäre entging, dieses Nachwerk in sich schließt.

Nicht gesonnen, die Hand zu solchem Verfahren zu bieten, habe ich heute Hrn. Kaiser die mir gesandten noch vorräthigen Exempl. remittirt und zugleich an diejenigen Handlungen, welche Exemplare kauften, den Wunsch ausgesprochen, selbe unter Nachnahme des Kostenpreises sofort an mich zurückzusenden.

E. D. Weigel.

Aufgabe.

Wer hat die letzten vier Lieferungen von: Reichenbach, Naturgeschichte, welche von Pönicke & Sohn begonnen und von der Slawischen Buchhandlung fortgesetzt wurde, zu liefern?

Es ist eine Schande, daß dieses Werk, worauf die Herren Pönicke & Sohn sich die beiden letzten Lieferungen *prænumerando* bezahlen ließen, noch nicht beendigt ist.

Miscellen.

(Presseproceße.) Die erste öffentliche Gerichtsitzung mit Geschwornen im Königreiche Sachsen fand in den Tagen des 10—12. September d. J. in Leipzig statt. Es waren nur Pressevergehen, welche dies Mal abgeurtheilt wurden, und war, mit einer einzigen Ausnahme, durchaus das „Nicht schuldig“ und „Freisprechung“ das Re-

W.